

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A1

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Erklärung von Überwachungswerten (ÜW)

Erklärung niedrigerer Überwachungswerte

Beantragung der Berücksichtigung einer Vorbelastung

(Bitte Entsprechendes ankreuzen ☒)

- Nach § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), werden für die Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe nachfolgende Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen.¹
- Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Werte eingehalten, als die im Bescheid festgelegten Werte oder nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte² bzw. eine geringere als die im Bescheid festgelegte Schmutzwassermenge (zeitanteilig) eingeleitet.³
- Nach § 4 Abs. 3, § 3 Abs. 1 AbwAG i. V. m. § 3 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) wird die Berücksichtigung einer Vorbelastung beantragt.⁴

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon:
		Telefax:
		Ansprechpartner:
	Einleitgewässer:	Abwasseranlage:
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	
	vom:	Behörde:

2	Jahresschmutzwassermenge (JSM)⁵ (Nur ausfüllen, wenn in der wasserrechtlichen Erlaubnis die Jahresschmutzwassermenge festgelegt ist.)	
	JSM aus der wasserrechtlichen Entscheidung <div style="text-align: right;">m³ / a</div>	niedriger erklärte Schmutzwassermenge (als die im Bescheid festgelegte), die eingeleitet wird: Zeitraum der Abweichung (zusammenhängend mindestens drei Monate im Veranlagungsjahr): Beginn: _____ Ende: _____

3	Überwachungswerte⁶ (ÜW)				
			<i>Bitte alternativ ausfüllen!⁷</i>		Minderung der ÜW
Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Kenn-Nr.:	erklärter ÜW (§ 6 Abs. 1 AbwAG)	ÜW aus wasserrechtl. Entscheidung (§ 4 Abs. 1 AbwAG)	Zeitraum der Abweichung	
		[mg/l]	[mg/l]	Beginn:	Ende:
				niedriger erklärte ÜW (§ 4 Abs. 5 AbwAG)	Abweichung
				[mg/l]	[%]
CSB ⁸					
Phosphor ⁹					
Stickstoff ⁹					
AOX					
Quecksilber					
Cadmium					
Chrom					
Nickel					
Blei					
Kupfer					
Fischgiftigkeit Verdünnungsfaktor					

* in Kenn-Nr.: 1 = Stichprobe, 2 = 2-h-Mischprobe, 3 = qualifizierte Stichprobe

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

4	Ursache der Abweichung bei niedriger erklärten ÜW und/oder JSM

5	Vorbelastung¹⁰		
	Wasserentnahme aus Gewässer: _____	Wasserentnahmemenge: _____ m ³ /d _____ m ³ /a	
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis: vom: _____ Behörde: _____		
	Schadstoff und Schadstoffgruppen	Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung wird gestellt für <i>(Bitte ankreuzen)</i>	Bemerkung
	CSB		
	Phosphor		
	Stickstoff		
	AOX		
	Quecksilber		
	Cadmium		
	Chrom		
Nickel			
Blei			
Kupfer			
Fischgiftigkeit Verdünnungsfaktor			

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- ¹ Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG **ist nur** abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die unter Nummer 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen **nicht** in dem die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheid** enthalten sind.
Diese Erklärung ist **jährlich** bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum
30. November _____
für das folgende Veranlagungsjahr vollständig abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium. Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle nach diesem Tag eingehenden Vordrucke **nicht** anerkannt werden.
Wird die Abgabefrist **versäumt**, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG jeweils das **höchste Meßergebnis** der behördlichen Überwachung **zugrunde gelegt**.
- ² Diese Erklärung kann **während des gesamten Veranlagungsjahres** eingereicht werden, ist jedoch spätestens **zwei Wochen vor** dem beantragten Zeitraum im Regierungspräsidium vorzulegen.
Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen, damit eine Minderung der Schadeinheiten erfolgen kann. Die Umstände, auf denen die Reduzierung beruht (zum Beispiel Saisonbetrieb, Minderauslastung der Anlage etc.), sind darzulegen. Die Darlegung kann – falls erforderlich – auf einem gesonderten Blatt erfolgen.
Die sich gegebenenfalls ergebende Minderung der Abwasserabgabe beschränkt sich auf die Zeit **nach** Abgabe der Erklärung. **Eine rückwirkende Anerkennung ist nicht möglich**.
- ³ Wird eine um 20 vom Hundert geringere Schmutzwassermenge als die im Bescheid festgelegte bezogen auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten **vor** der Einleitung erklärt, wird die Zahl der Schadeinheiten nach dem erklärten Wert ermittelt.
- ⁴ Die Vorbelastung wird erst vom Zeitpunkt der Antragstellung an berücksichtigt. Soll die Vorbelastung für das gesamte Veranlagungsjahr angerechnet werden, ist der Antrag bis zum
30. November _____
für das folgende Veranlagungsjahr bei dem zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.
Die Vorbelastung des Gewässers wird vom Landesamt für Umwelt und Geologie unter Mitwirkung des zuständigen Staatlichen Umweltafaches **jährlich neu geschätzt**. Die Ergebnisse dieser Schätzung werden dem Nutzer **auf Antrag** nach Ablauf des Veranlagungsjahres durch das zuständige Regierungspräsidium mitgeteilt.
- ⁵ Soweit eine Festlegung der Jahresschmutzwassermenge nicht im Bescheid enthalten ist, wird sie bei der Ermittlung der Schadeinheiten von der Behörde geschätzt (§ 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG).
- ⁶ Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren.
Eine Erklärung braucht **nicht** abgegeben zu werden, wenn bei den einzelnen Parametern eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG nicht zu erwarten ist.
Die Analysenverfahren sind in Teil B der Anlage zu § 3 AbwAG i. V. m. Artikel 2 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) vorgeschrieben.
- ⁷ Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in der Einleitungserlaubnis festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.
- ⁸ Bei der Erklärung des CSB-Wertes ist zu beachten, daß der CSB von der **nicht** abgesetzten homogenisierten Probe zu bestimmen ist.
Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgegangen werden:
Sind Kleinkläranlagen oder eine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, kann deren Reinigungsleistung bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden. Vereinfacht kann für den CSB ein Überwachungswert von 500 mg/l angenommen werden.
Sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/l auszugehen.
- ⁹ Für **kommunale Abwässer** aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte (Anhang 1 der AbwV) – keine Mindestanforderungen für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor – **ist** eine Erklärung für diese Parameter **erforderlich**, soweit in der Einleitungserlaubnis keine Überwachungswerte für diese Parameter festgesetzt sind.
Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.
- ¹⁰ Nummer 4 des Vordrucks ist nur auszufüllen, wenn eine **direkte Wasserentnahme** aus Oberflächengewässern bzw. Grundwasser (**nicht** aus öffentlicher Trinkwasserversorgung) erfolgt **und** ein Antrag auf Berücksichtigung der im Gewässer enthaltenen Vorbelastung gestellt wird.
Ein Abzug der Vorbelastung des entnommenen Wassers ist nur möglich, sofern diese Belastung oberhalb der Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG liegt.

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A2

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwAG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Abgabeerklärung für das Einleiten von Abwasser¹

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon:
		Telefax:
		Ansprechpartner:
	Gewässer:	Einleitungsstelle:
	Zeitraum der Einleitung von: bis:	Abwasseranlage:

2	Abgabetatbestand² (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)	
	<input type="checkbox"/> Die Überwachungswerte (ÜW) für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen <input type="checkbox"/> CSB <input type="checkbox"/> Phosphor <input type="checkbox"/> Stickstoff <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Fischgiftigkeit <input type="checkbox"/> Jahresschmutzwassermenge sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser festgelegt (§ 4 Abs. 1 AbwAG).	<input type="checkbox"/> Die abgabebedeutsamen Werte wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres auf dem Vordruck A1 erklärt.
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis: Datum: Aktenzeichen der Entscheidung:	Datum:

3.1	<p>Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG</p> <p><input type="checkbox"/> Investive Maßnahmen wurden mit dem Vordruck A7 dem Regierungspräsidium _____ am _____ angezeigt (§ 7 Abs. 1 SAbwaG)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verrechnung der investiven Aufwendungen in Höhe von _____ wurde mit dem Vordruck A8 bei dem Regierungspräsidium _____ mit Datum vom _____ beantragt (§ 7 Abs. 4 SAbwaG).</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden Anträge auf Verrechnung dieser Investition auch bei anderen Regierungspräsidien gestellt.</p> <p>(voraussichtliches) Datum der Inbetriebnahme: _____</p>
3.2	<p>Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG wurde mit Vordruck A1 gestellt</p> <p>am: _____</p>
4	<p>4 Jahresschmutzwassermenge (JSM)</p> <p>_____ m³ JSM (gegebenenfalls anteilige JSM für den erklärten Zeitraum der Einleitung, wenn dieser nicht mit dem Veranlagungsjahr identisch ist)</p> <p><i>Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und die Auswertung als Anlage beifügen (unbedingt ausfüllen!)</i></p>
4.1	<p>Einleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund von Tagesmeßergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung von Tagesmeßergebnissen nach dem Dichtemittel</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Wasserentnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund des Abwasseranfalls, der bei den Abwassergebühren als Maßstab dient</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund eines angenommenen spezifischen Abwasseranfalls</p> <p><input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund des als Bemessungswert festgelegten Trockenwetterabflusses</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Methoden</p> <p><i>Folgende Angabe ist unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen!</i></p> <p>Einzugsgebiet: Zahl der angeschlossenen Einwohner/Betriebe etc.</p> <p>E: _____</p> <p>EGW: _____</p>

4.2	Einleitung aus sonstigen Abwasseranlagen	
	<input type="checkbox"/> Auswertung durch summierende Messung <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen <input type="checkbox"/> Auswertung durch Behältermessung (Standanlagen) <input type="checkbox"/> Hochrechnung aus einzelnen Meßwerten <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund des Reinwasserverbrauches <input type="checkbox"/> Auswertung aufgrund eines angenommenen branchenspezifischen Abwasseranfalls <input type="checkbox"/> sonstige Methoden	
	<i>Folgende Angaben sind unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen!</i>	
	Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung [m³/a]:	_____
Wassermenge aus Eigenwasserversorgung [m³/a]:	_____	
Wasserverbrauch pro Tonne Produktionsgut [m³/t]:	_____	
Zahl der Tonnen Produktionsgut [t/a]:	_____	

5	Produktionsmenge <i>(Nur ausfüllen, wenn in der AbwV produktionsspezifische Überwachungswerte genannt sind!)</i>		
	1	2.1	2.2
	Produktionskapazität bzw. Maschinenkapazität [t/d] (gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis):	Zahl der Produktionstage [d/a]:	<i>oder falls die Erklärung nicht das gesamte Veranlagungsjahr umfaßt:</i> Zahl der Produktionstage im Zeitraum [d/Zeitraum]: Zeitraum von _____ bis _____
	Jahreskapazität [t/a] (Spalte 1 × Spalte 2.1) ³ : = _____	Kapazität im Zeitraum (Spalte 1 × Spalte 2.2) ³ : = _____	

6 Ermittlung der Abwasserabgabe													
1		2		3		4							
Phosphor		Anforderungen nach AbwV _____ mg/l _____ kg/t Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l Abbaugrad: _____ %		ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe _____ mg/l		Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG Konzentration: 0,1 mg/l Jahresfracht: 15 kg							
<i>Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)</i>													
	5		6		7		8						
	Datum ⁵		Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]		Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes								
					ja		nein						
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
9		10		11⁹		12		13⁹		14		15¹⁰	
Zeitraum ⁷ von – bis		JSM bzw. anteilige JSM [m ³]		ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]		Umrechnungs- faktor 0,001		Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]		Meßeinheit [kg]		Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)	
						0,001				3			
						0,001				3			
						0,001				3			
16¹⁰		17¹⁰		18		19¹⁰		20					
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)		maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)		Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²		Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))		Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]					

6 Ermittlung der Abwasserabgabe						
1	2		3		4	
AOX	Anforderungen nach AbwV _____ mg/l		ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe		Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG	
	_____ kg/t				Konzentration: 0,1 mg/l	
	Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l		_____ mg/l		Jahresfracht: 10 kg	
	Abbaugrad: _____ %					
<i>Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)</i>						
	5	6	7		8	
	Datum ⁵	Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]	Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes			
			ja	nein		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
9	10	11 ⁹	12	13 ⁹	14	15 ¹⁰
Zeitraum ⁷ von – bis	JSM bzw. anteilige JSM [m ³]	ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]	Umrechnungs- faktor	Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]	Meßeinheit [kg]	Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)
			0,001		2	
			0,001		2	
			0,001		2	
16 ¹⁰	17 ¹⁰	18	19 ¹⁰	20		
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)	Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²	Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]		

6 Ermittlung der Abwasserabgabe

1	2	3	4
Cadmium	Anforderungen nach AbwV _____ mg/l	ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe _____ mg/l	Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG Konzentration: 0,005 mg/l Jahresfracht: 500 g
	_____ kg/t		
	Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l		
	Abbaugrad: _____ %		

Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)

	5	6	7	8
	Datum ⁵	Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]	Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes	
			ja	nein
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

9	10	11 ⁹	12	13 ⁹	14	15 ¹⁰
Zeitraum ⁷ von – bis	JSM bzw. anteilige JSM [m ³]	ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]	Umrechnungs- faktor	Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]	Meßeinheit [g]	Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)
			1		100	
			1		100	
			1		100	

16 ¹⁰	17 ¹⁰	18	19 ¹⁰	20
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)	Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²	Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]

6 Ermittlung der Abwasserabgabe

1	2	3	4
Chrom	Anforderungen nach AbwV _____ mg/l _____ kg/t Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l Abbaugrad: _____ %	ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe _____ mg/l	Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG Konzentration: 0,05 mg/l Jahresfracht: 2500 g

Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)

	5	6	7	8
	Datum ⁵	Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]	Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes	
			ja	nein
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

9	10	11 ⁹	12	13 ⁹	14	15 ¹⁰
Zeitraum ⁷ von – bis	JSM bzw. anteilige JSM [m ³]	ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]	Umrechnungs- faktor	Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]	Meßeinheit [g]	Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)
			1		500	
			1		500	
			1		500	

16 ¹⁰	17 ¹⁰	18	19 ¹⁰	20
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)	Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²	Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]

6 Ermittlung der Abwasserabgabe

1	2	3	4
Nickel	Anforderungen nach AbwV _____ mg/l _____ kg/t Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l Abbaugrad: _____ %	ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe _____ mg/l	Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG Konzentration: 0,05 mg/l Jahresfracht: 2500 g

Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)

	5	6	7	8
	Datum ⁵	Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]	Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes	
			ja	nein
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

9	10	11 ⁹	12	13 ⁹	14	15 ¹⁰
Zeitraum ⁷ von – bis	JSM bzw. anteilige JSM [m ³]	ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]	Umrechnungs- faktor	Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]	Meßeinheit [g]	Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)
			1		500	
			1		500	
			1		500	

16 ¹⁰	17 ¹⁰	18	19 ¹⁰	20
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)	Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²	Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]

6 Ermittlung der Abwasserabgabe						
1	2		3		4	
Kupfer	Anforderungen nach AbwV _____ mg/l _____ kg/t Zulaufkonzentration ⁴ : _____ mg/l Abbaugrad: _____ %		ÜW gemäß Wasserrechts- entscheidung/Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG <input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> 2-h-Mischprobe <input type="checkbox"/> qualifizierte Stichprobe _____ mg/l		Schwellenwerte gemäß Teil A der Anlage zu § 3 AbwAG Konzentration: 0,1 mg/l Jahresfracht: 5000 g	
Ergebnis der amtlichen Überwachung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt weiterführen)						
	5	6	7		8	
	Datum ⁵	Meßwert der behördlichen Überwachung [mg/l]	Einhaltung des ÜW/des nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärten Wertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG ⁶ niedriger erklärten Wertes			
			ja		nein	
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
9	10	11⁹	12	13⁹	14	15¹⁰
Zeitraum ⁷ von – bis	JSM bzw. anteilige JSM [m ³]	ÜW ⁸ aus Sp. 3 oder niedriger erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG [mg/l]	Umrechnungs- faktor	Schadstoff- fracht (Sp. 10 × Sp. 11 × Sp. 12) ³ [kg]	Meßeinheit [g]	Schad- einheiten (Sp. 13 : Sp. 14)
			1		1000	
			1		1000	
			1		1000	
16¹⁰	17¹⁰	18	19¹⁰	20		
Vorbelastung in Schad- einheiten ¹¹ (Berechnung analog den Sp. 10 bis 15)	maßgebende Schadeinheiten ohne Erhöhung (Sp. 15 – Sp. 16)	Erhöhung Es wird auf den vollen Prozentsatz abgerundet. [%] ¹²	Schadeinheiten aus der Erhöhung (Sp. 17 × (Sp. 18 : 100))	Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ¹³ [%]		

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

7 Berechnung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser					
Der volle Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit (SE) im Veranlagungsjahr ab 1. Januar 1997 70,00 DM					
1	2	3 ¹⁴	4	5 ¹⁴	6
Schadstoff und Schadstoffgruppen nach Anlage zu § 3 AbwAG	verbleibender Prozent-Satz nach Ermäßigung (100 – Sp. 20 von Nummer 6)	maßgebende Schadeinheit (nach Sp. 17 von Nummer 6)	Abwasserabgabe ohne Erhöhung (Abgabesatz × (Sp. 2 : 100) × Sp. 3)	Schadeinheit aus der Erhöhung nach (Sp. 19 von Nummer 6)	Abwasserabgabe aus der Erhöhung (Abgabesatz × (Sp. 2 : 100) × Sp. 5)
CSB					
Phosphor					
Stickstoff					
AOX					
Quecksilber					
Cadmium					
Chrom					
Nickel					
Blei					
Kupfer					
Fischgiftigkeit					
Summe:			_____		_____
Gesamtsumme:					_____

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann (§ 14 SABwaG).

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- ¹ Die Abwasserabgabe wird für das Einleiten von Schmutzwasser in ein Gewässer erhoben. Diese Erklärung ist **jährlich** bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Veranlagungszeitraumes, also bis zum

31. März _____

für das vergangene Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.

Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.

- ² Für den Fall, daß die Überwachungswerte weder in einer wasserbehördlichen Entscheidung festgelegt sind, noch eine Erklärung für diese Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), vorliegt, wird der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt.
- ³ Die Angaben in den Klammern stellen die Berechnungsformeln dar, deren Ergebnis in die Spalte einzutragen ist.
- ⁴ Eine Angabe zur Zulaufkonzentration ist nur erforderlich, wenn die Mindestanforderung für den Schadstoff als Abbaugrad festgelegt ist.
- ⁵ Es sind alle Meßergebnisse im Veranlagungsjahr **zuzüglich** der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr (soweit diese nicht länger als drei Jahre zurückliegen) anzugeben.
- ⁶ Werden gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG nur für einen bestimmten Zeitraum niedrigere Werte erklärt, muß das Datum der behördlichen Überwachung in dem unter Nummer 3.1 genannten Zeitraum liegen.
- ⁷ Soweit im Veranlagungsjahr unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind (insbesondere Minderung nach § 4 Abs. 5 AbwAG), sind die Eintragungen für die einzeln zu betrachtenden Zeiträume vorzunehmen.
- ⁸ Falls kein Überwachungswert festgesetzt ist oder erklärt wurde, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten war, ist an dieser Stelle der höchste Meßwert der behördlichen Überwachung einzusetzen.
- ⁹ Hier ist zu überprüfen, ob der Schwellenwert aus Spalte 4 nicht überschritten ist, im Falle einer Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswertes ist der Vergleich mit der Gesamtschadstofffracht einschließlich Erhöhung durchzuführen. Ist danach der Schwellenwert nicht überschritten, ist „0“ als maßgebende Schadeinheit in Spalte 17 einzutragen.
- ¹⁰ Die Schadeinheiten sind nicht auf- oder abzurunden.
- ¹¹ Ein Eintrag in Spalte 16 setzt voraus, daß ein Antrag auf Vorbelastung mit Vordruck A1 gestellt wurde. Statt des Überwachungswertes ist bei der Berechnung der Schadeinheiten der Vorbelastung der Vorbelastungswert einzusetzen, soweit dieser dem Abgabepflichtigen bekannt ist.

- ¹² Ist im Veranlagungszeitraum der Überwachungswert nicht eingehalten und gilt er auch nicht als eingehalten, so sind die Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen. Jeder Meßwert ist auf die Einhaltung der Überwachungswerte zu überprüfen.

Ein Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung ist nach den folgenden Formeln zu berechnen und als prozentuale Erhöhung anzugeben:

A. Erhöhung der Schadeinheiten bei einmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW) durch ein Meßergebnis.

Der Berechnung ist das höchste Einzelmeßergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraumes zugrunde zu legen. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$0,5 \times \frac{ME_{max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \%$$

B. Erhöhung der Schadeinheiten bei mehrmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW).

Der Berechnung ist das höchste Einzelmeßergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraumes zugrunde zu legen. Wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach dem vollen Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$\frac{ME_{max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \%$$

- ¹³ Der Abgabesatz ermäßigt sich nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG um 75 vom Hundert (ab 1999 um 50 vom Hundert), sofern die zutreffende der beiden folgenden Bedingungen eingehalten ist:

1. Der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG entspricht mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695). Die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG werden im Veranlagungszeitraum eingehalten und werden nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht.
2. Die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte sind eingehalten, und § 7a des WHG legt für diese Überwachungswerte keine Anforderungen fest.

- ¹⁴ Die Schadeinheiten sind auf ganze Zahlen abzurunden.

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A3

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage¹

Die Abwasserabgabe wird für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer erhoben. Die Zahl der Schad-einheiten für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird nach § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), ermittelt.

Nach § 4 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) ist das Einleiten von Niederschlagswasser abgabenfrei, wenn die Regenwasserrückhaltung und -behandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht beziehungsweise die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid enthaltenen höheren Anforderungen erfüllt sind.

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers: (Gemeinde oder Verband)	Telefon:
		Telefax:
		Ansprechpartner:
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	
	vom:	Behörde:

Erläuterungen:

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann (§ 14 SAbwAG).

Diese Erklärung ist **jährlich** bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Veranlagungszeitraumes, also bis zum

31. März _____

für das vergangene Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.

Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.

- ² Bei der Anzahl der Einwohner ist von Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- ³ Es sind alle diejenigen aufzuführen, die in den Aufgabenbereich des jeweiligen Verbandes gehören, sofern ein Verband diese Aufgabe übernommen hat.
- ⁴ Es sind die Einwohnerzahlen einzutragen, für deren Niederschlagswasser der Einleiter abgabepflichtig ist, weil es über Rohrleitungen in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird und darüber ohne Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in ein Gewässer abgegeben wird.
- ⁵ Der Verband oder die Gemeinde ermittelt unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl von Nummer 2 Spalte 3 die zu entrichtende Abgabe.
Gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG gelten folgende Abgabesätze:
seit 1. Januar 1997: 70,00 DM

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A4

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen

Die Abwasserabgabe wird für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer erhoben. Die Erklärung ist **jährlich** bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Veranlagungszeitraumes, also bis zum

31. März _____

für das vergangene Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.

Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.

Die Zahl der Schadeinheiten für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird nach § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), ermittelt.

Der Abgabeberechnung sind **je volles Hektar 18 Schadeinheiten (SE)** zugrunde zu legen.

Nach § 4 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) ist das Einleiten von Niederschlagswasser abgabefrei, wenn die Regenwasserrückhaltung und -behandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht oder die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid enthaltenen höheren Anforderungen erfüllt sind.

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon:
		Telefax:
		Ansprechpartner:
	Gewässer (in welches das Niederschlagswasser eingeleitet wird) :	
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	
	vom:	Behörde:

2 Ermittlung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen (zum Beispiel: Dachflächen, Hof- und Terrassenflächen, sowie Verkehrsflächen) über eine nichtöffentliche Kanalisation

(Nicht zu den befestigten gewerblichen Flächen zählen insbesondere militärisch genutzte Liegenschaften und landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die keiner gewerblichen Nutzung dienen.)

Befestigte gewerbliche Fläche [ha]:

Befestigte gewerbliche Flächen, die kleiner als drei Hektar sind, bleiben abgabefrei.

Zutreffendes bitte ankreuzen und nachweisen:

Trennsystem:

Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser oder Abwasser vermischt.

Die Anforderungen der wasserrechtlichen Entscheidung sind

erfüllt nicht erfüllt

und die Rückhaltung und Behandlung entsprechen mindestens den a. a. R. d. T.

Mischsystem:

Das Mischwasser wird zurückgehalten oder behandelt.

Die Anforderungen der wasserrechtlichen Entscheidung sind

erfüllt nicht erfüllt

und die Rückhaltung und Behandlung entsprechen mindestens den a. a. R. d. T.

Berechnung der Abgabe:

Fläche in ha \times 18 SE \times Abgabesatz (ab 1. Januar 1997: 70,00 DM)

= Abgabenhöhe in DM

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann (§ 14 SAbwaG).

Ort, Datum

Unterschrift

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A5

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Erklärung über die Einleitung von Abwasser an Stelle der Kleininleiter – Gemeinde oder abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde oder Verband –

Die Abwasserabgabe wird für die Kleininleitungen nach §§ 8 und 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), i. V. m. § 6 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) von den Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben.

Nach § 5 SAbwaG bleiben Einleitungen von Schmutzwasser aus Kleininleitungen, Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen abgabefrei, wenn:

1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln behandelt wird
und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder
nach Abfallrecht entsorgt wird.

1	Name des abgabepflichtigen Aufgabenträgers: (Gemeinde oder Verband)	Telefon:
		Telefax:
		Adresse (Straße, PLZ, Ort):
		Ansprechpartner:

3	<p>Bemessungsgrundlage für die Abwasserabgabe</p> <hr/> <p>Anzahl der Einwohner, für deren Kleineinleitung Abgabepflicht besteht (Einwohnerzahl): Nummer 2 Spalte 1 – (Summe der Spalten 2 bis 5) = Einwohnerzahl:</p> <p>Es sind jeweils die Summen der Spalten einzusetzen.</p> <hr/> <p>Berechnung der Abwasserabgabe [DM]:</p> $\frac{\text{Einwohnerzahl}}{2} \times \text{Abgabesatz}^2 = \text{Abgabehöhe [DM]}$
----------	---

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden kann (§ 14 SAbwaG).

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

¹ Hier ist die Gesamteinwohnerzahl einzutragen, die ihr Abwasser in einer Kleinkläranlage gemäß den a. a. R. d. T. behandeln (vergleiche Anforderungen in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt

und Landesentwicklung zum stufenweisen Ausbau der Abwasserbehandlung (StAdA) vom 1. März 1993 (SächsABl. S. 606 Anlage 2)).

² Seit 1. Januar 1997: 70,00 DM

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A6

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Berücksichtigung eines Nachklärteiches¹

Nach § 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) wird die Berücksichtigung des Wirkungsgrades eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe beantragt.

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon:
		Telefax:
		Ansprechpartner:
	Gewässer (Ablauf des Nachklärteiches):	Einleitungsstelle in den Nachklärteich:
	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	
	vom:	Behörde:
	Reg.-Nr. der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage:	
	vom:	Behörde:

2	Abwassermenge		
	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a

3	Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird:	
	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !	
	Das Gewässer wurde von	zum Zwecke der Nachklärung
<input type="checkbox"/> mir	<input type="checkbox"/> errichtet.	
<input type="checkbox"/> meinem Rechtsvorgänger	<input type="checkbox"/> umgestaltet.	

4.1	Beschreibung der Nachkläreinrichtung²:	
4.2	Die Nachkläreinrichtungen werden betrieben und unterhalten. Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt ermittelt oder geschätzt ³ :	
Schadstoffe und Schadstoffgruppen	<i>Bitte alternativ ausfüllen:</i>	
	Wirkungsgrad ermittelt	Wirkungsgrad geschätzt
CSB		
Phosphor		
Stickstoff		
AOX		
Quecksilber		
Cadmium		
Chrom		
Nickel		
Blei		
Kupfer		
Fischgiftigkeit (<i>Verdünnungsfaktor</i>)		

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

- ¹ Der Wirkungsgrad eines Nachklärteiches wird erst vom Zeitpunkt der Antragstellung an berücksichtigt. Soll der Nachklärteich für das gesamte Veranlagungsjahr angerechnet werden, ist der Antrag bis zum

30. November _____

für das folgende Veranlagungsjahr bei dem zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

- ² Nachklärteiche müssen der Kläranlage klärtechnisch zuzuordnen sein. Steht ein Nachklärteich nicht im Eigentum eines Gewässerbenutzers, so ist die Zweckbestimmung als Nachkläreinrichtung gesondert zu erläutern und eine Bescheinigung des Eigentümers vorzulegen.

Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Entwässerungsplan, aus welchem die Lage des Teiches/der dazugehörigen Abwasserbehandlungsanlage hervorgeht

2. Angaben zum Teich (wann entstanden, künstlich angelegt oder natürliches Gewässer etc.). In wessen Eigentum steht der Nachklärteich beziehungsweise wer ist der Bewirtschafter?

Durch eine fischereiliche Nutzung wird die Zweckbestimmung eines Nachklärteiches nicht aufgehoben.

- ³ Die Verminderung der Schädlichkeit im Nachklärteich kann meßtechnisch erfaßt oder geschätzt werden. Die natürliche Selbstreinigung des Gewässers kann **nicht** zugunsten eines Abgabepflichtigen abgabemindernd angerechnet werden.

Vom Antragsteller sind mit dem Antrag Nachweise zur Ermittlung (zum Beispiel Probenahme- und Analysenprotokolle) vorzulegen bzw. ist die Schätzung zur Verminderung der Schädlichkeit für jeden bewerteten Schadstoffparameter schlüssig darzulegen.

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A7

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

Anzeige der Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156)

Die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage ist bei dem zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen, wenn die dafür entstehenden Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 ff. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), verrechnet werden sollen. Die Anzeige ist vor dem Baubeginn einzureichen.

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon: Telefax:
		Ansprechpartner:

2	Maßnahmen, durch welche die Minderung der Abwasserlast erreicht werden soll:	
	Für folgende Schadstoffe oder Schadstoffgruppen soll eine Minderung erreicht werden: Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Maßnahme:
	<input type="checkbox"/> CSB <input type="checkbox"/> Phosphor <input type="checkbox"/> Stickstoff <input type="checkbox"/> AOX <input type="checkbox"/> Quecksilber <input type="checkbox"/> Cadmium <input type="checkbox"/> Chrom <input type="checkbox"/> Nickel <input type="checkbox"/> Blei <input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Fischgiftigkeit <input type="checkbox"/> andere Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, welche:	
	Es wird eine Verrechnung gemäß (<i>Mehrfachkennzeichnung ist zulässig</i>) <input type="checkbox"/> § 10 Abs. 3 AbwAG <input type="checkbox"/> § 10 Abs. 4 AbwAG <input type="checkbox"/> § 10 Abs. 5 AbwAG beabsichtigt.	

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

3 Datum der vorgesehenen Inbetriebnahme:

Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme ist dem zuständigen Regierungspräsidium innerhalb von **drei Tagen** nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich **anzuzeigen**.

4 Nachweis der Voraussetzung der Verrechnung

Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzung für die Verrechnung	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒	
	liegen dieser Anzeige bei	werden noch vorgelegt
Projektbeschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellung voraussichtlicher Kosten des Gesamtprojektes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellung voraussichtlicher Kosten des Anteils der Maßnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

zuständige Behörde für die Genehmigung der Maßnahme:

Maßnahme bereits genehmigt:

nein ja

Wasserrechtliche Entscheidung

vom: _____

Az./Reg.-Nr.: _____

Baurechtliche Entscheidung

vom: _____

Az./Reg.-Nr.: _____

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung

vom: _____

Az./Reg.-Nr.: _____

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

5	Verrechnung soll mit Abwasserabgabe für folgende Einleitungen beantragt werden:				
	Einleitungsstellen:	Gewässer:	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	vom:	Behörde:

6	Die Verrechnung wurde auch bei anderen Behörden beantragt:
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche:

7	Es wurden Fördermittel beantragt:
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Höhe der beantragten Fördermittel: _____
	Höhe der bereits gewährten Fördermittel: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Reg.-Nr. Gewässerbenutzer:

Vordruck A8

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)

Veranlagungsjahr: _____

Regierungspräsidium

Postfach

PLZ, Ort

**Antrag auf Verrechnung der Abwasserabgabe
nach § 7 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)
vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156)¹**

Nach § 10 Abs. 3 ff. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), und § 7 SAbwaG wird die Verrechnung der Abwasserabgabe beantragt.²

1	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Telefon: Telefax:
		Ansprechpartner:
	Anzeige der Verrechnung vom:	
	Anzeige der Inbetriebnahme vom:	
Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme:		

2	Verrechnung soll mit Abwasserabgabe für folgende Einleitungen beantragt werden:				
	Einleitungsstellen:	Gewässer:	Reg.-Nr. der wasserrechtlichen Erlaubnis:	vom:	Behörde:

3	Bezeichnung der Maßnahme <i>Lageplan mit Kennzeichnung der Maßnahme ist beizufügen</i>
3.1	Industrieeinleiter:
3.2	Kommunaleinleiter: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in _____ Einleitstelle/Gewässer <input type="checkbox"/> Anschluß des Stadt-/Ortsteiles _____ <input type="checkbox"/> Außerbetriebnahme folgender Anlagen _____ <input type="checkbox"/> Bau von Abwasseranlagen zu Abwasserbehandlungsanlagen, die § 18b WHG entsprechen oder angepaßt werden (Verbindungssammler) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in _____ <input type="checkbox"/> Anschluß einer TOK des Stadt-/Ortsteiles _____ an die Abwasserbehandlungsanlage in _____ Anzahl der Einwohner _____
4.1	Bezeichnung der Anlagen (-teile), die eine Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen:

4.2 Nachweis der Minderung der Zahl der Schadeinheiten:

Menge in m³/a _____ Ausgangsjahr: _____
 Erfolgsjahr: _____

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert		Schadstofffracht		Minderung [%]
	Ausgangsjahr	Erfolgjahr	vor Inbetriebnahme	nach Inbetriebnahme	
CSB in mg/l					
Phosphor in mg/l					
Stickstoff in mg/l					
AOX in mg/l					
Quecksilber in mg/l					
Cadmium in mg/l					
Chrom in mg/l					
Nickel in mg/l					
Blei in mg/l					
Kupfer in mg/l					
Fischgiftigkeit Verdünnungsfaktor					
andere Schadstoffe oder Schadstoff- gruppen, welche: _____ _____					

5	Nachweis der Voraussetzung der Verrechnung	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒							
		liegen diesem Antrag bei	wurden bereits vorgelegt						
	Projektbeschreibung inklusive Angaben der Abweichung gegenüber der Anzeige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
	Aufstellung der Kosten des Gesamtprojektes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
	Aufstellung der Kosten des zu verrechnenden Anteils der Maßnahme (Rechnungen sind im Original beizufügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<p><input type="checkbox"/> Maßnahme ist bereits genehmigt (Bescheide sind beizufügen) zuständige Behörde für die Genehmigung der Maßnahme:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Wasserrechtliche Entscheidung</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Baurechtliche Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>vom: _____</td> <td>vom: _____</td> </tr> <tr> <td>Az./Reg.-Nr.: _____</td> <td>Az./Reg.-Nr.: _____</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Immissionsschutzrechtliche Entscheidung</p> <p>vom: _____</p> <p>Az./Reg.-Nr.: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden Fördermittel beziehungsweise Zuschüsse Dritter gewährt (Zuwendungsbescheide sind beizufügen)</p> <p>in Höhe von: _____</p> <p>gewährende Stelle: _____</p>				Wasserrechtliche Entscheidung	Baurechtliche Entscheidung	vom: _____	vom: _____	Az./Reg.-Nr.: _____	Az./Reg.-Nr.: _____
Wasserrechtliche Entscheidung	Baurechtliche Entscheidung								
vom: _____	vom: _____								
Az./Reg.-Nr.: _____	Az./Reg.-Nr.: _____								

6	Die Verrechnung wurde auch bei anderen Behörden beantragt:
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche: _____

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

¹ Die Verrechnung kann vom Abgabepflichtigen beantragt werden.
Dem Regierungspräsidium sind die erforderlichen Kosten und Daten unaufgefordert nachzuweisen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

² Es besteht die Möglichkeit, bei Errichtung beziehungsweise Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage die angefallenen Investitionskosten mit der in den letzten drei Jahren vor der vorgesehenen oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage für diese Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe zu verrechnen, soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AbwAG vorliegen:

1. Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie
2. Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer

Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Verrechnung auch mit der Abwasserabgabe erfolgen, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen schuldet. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 5 AbwAG nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Einrichtungen, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern, sind den Abwasserbehandlungsanlagen gleichgestellt.

Verrechenbar sind auch Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage

zuführen, wenn bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist. Die Abwasserbehandlungsanlage muß den Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) entsprechen oder angepaßt werden.

Eine Verrechnung von Hausanschlußleitungen, die der Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Kanalisation dienen, ist nicht möglich.

Unterschreitet die Höhe der Investitionssumme die geschuldete Abwasserabgabe, so ist eine Verrechnung nur bis zur Höhe der Investitionssumme möglich.

Nicht verrechenbar sind ferner Kosten oder anteilige Kosten unter anderem von Maßnahmen, Bauteilen oder Grundstücken, die zeitgleich mit dem Vorhaben entstehen, aber nicht unmittelbar zur Erweiterung beziehungsweise zum Neubau der Abwasserbehandlungsanlage gehören.

Eine Verrechnung ist ebenfalls nicht möglich für die Schadeinheiten, die aus der Überschreitung der Überwachungswerte entstanden sind (erhöhter Teil der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 4 AbwAG).

Entfällt die Verrechnung, so wird die geschuldete Abwasserabgabe rückwirkend in voller Höhe zinspflichtig nach erhoben.

Auch wenn ein Verrechnungsantrag gestellt wurde und die oben genannte Verrechnungsbestätigung vorliegt, sind die Erklärungen der Überwachungswerte (Vordruck A1) sowie die Angaben zur Abgabeerklärung (Vordruck A2) weiterhin fristgemäß jährlich dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.